

NPL RiskNews

NPL-Barometer 2021

Der Herbst Snapshot aus dem Oktober

BAIT, IKT und DORA

Regulatorik, die Sie betrifft?

Dr. Fritzi Köhler-Geib

Die Chefvolkswirtin der KfW im Interview

Impressum

Herausgeber:
BKS – Bundesvereinigung Kreditankauf und Servicing e.V.,
Marienstraße 14, 10117 Berlin,
www.bks-ev.de

Verantwortlich für Inhalt (i.S.d.P.):
Jürgen Sonder, Präsident

Chefredaktion:
Jan Dzieciol

Kontakt zur Redaktion:
Tel.: (030) 20 45 34 15
E-Mail: info@bks-ev.de

Haftungsausschluss:
Alle Angaben wurden sorgfältig recherchiert und zusammengestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts des „BKS-Newsletters“ übernimmt die Bundesvereinigung Kreditankauf und Servicing e.V. keine Gewähr.

Vereinsregister: Amtsgericht
Berlin-Charlottenburg, Amtsgerichtsplatz 1, 14046 Berlin-Charlottenburg, Registernummer VR 27003 B, Ust.-ID-Nr. DE255573159.

Präsident

Jürgen Sonder

Vizepräsidenten

Dr. Marcel Köchling
Helmut Rüd

Schatzmeister

Holger Dickhäuser

Beisitzer

Torsten Grüber
Dr. Wolf-D. Heinsohn
Oliver Kuhaupt
Holger Rampe
Dr. Clifford Tjioek

Vorsitzender des Beirates

Prof. Dr. Christoph Schalast

Beirat

Ahmet Bilen
Sandra Förster
Janine Hardi
Torsten Kohl
Lars Löffelholz
Sabine Otte
Holger Petry
Claus Radünz
Markus Thanner
Dr. Marcus Tusch

Editorial

Liebe Leserinnen und Leser,

das zweite Pandemiejahr neigt sich dem Ende entgegen. Die zügigen und effektiven Unterstützungsmaßnahmen der Bundesregierung haben bisher maßgeblich dazu beigetragen, dass unsere Wirtschaft und unsere Finanzindustrie von gravierenden Kreditausfällen verschont geblieben ist. Die Prognosen der letzten Monate hinsichtlich der potentiellen Kreditausfälle sind nicht eingetreten.

Wir haben daher jetzt im Oktober 2021 die Chronologie unseres NPL Barometers aus dem Frühjahr dieses Jahres mit einem Update ergänzt. Im September/Oktober 2021 haben wir wieder die Risikomanager*innen in den Kreditinstituten nach Ihren Erwartungen zur NPL-Marktentwicklung gefragt und die Ergebnisse exklusiv am 27. Oktober 2021 anlässlich einer NPL-Konferenz des Bankenfachverbandes präsentiert. In dieser Präsentation haben wir aber auch verdeutlicht, dass die Krise nicht vorbei ist. Die aktuellen dunklen Wolken der globalen Lieferkettenproblematik, die zu hohen Energiepreise, der volatile Immobilienmarkt in China und leider auch wieder die dramatische Entwicklung der Corona-Neuinfektionen werden nicht ohne Auswirkungen auf die Wirtschaft und die Bankenwelt vorbeiziehen. Für das Risikomanagement der Banken bedeutet dies höchste Wachsamkeit und ein effektives Risikomonitoring. Die Ergebnisse des NPL Barometers haben wir in unserer vorliegenden Ausgabe ausführlich dokumentiert.

Weitere Themen sind die IT- und Informationssicherheits-Risiken, die längst auch auf der Ebene der Aufsicht angekommen sind und die neue Anforderungen an die Finanzbranche stellen werden. Jonas Ljungqvist von der FCG Risk & Compliance wirft daher einen Blick auf BAIT, IKT und DORA.

Des Weiteren haben wir uns gefreut, dass uns die KfW-Chefvolkswirtin Frau Dr. Fritzi Köhler-Geib ein Interview zu aktuellen Entwicklungen in der Wirtschaft und zum Thema NPL gegeben hat. Ein Überblick über Neuigkeiten aus Recht und Regulierung ergänzt unsere vierte und letzte Ausgabe der NPL RiskNews in 2021.

Last but not least noch einige Hinweise zu unseren kommenden Veranstaltungen: Den geplanten BKS-Roundtable am 23. November 2021 mit Creditplus CEO Belgin Rudack in Frankfurt mussten wir Corona-bedingt leider absagen. Am 1. Dezember diskutiert Prof. Dr. Michael Heise online zur Zukunft der Finanzbranche. Im kommenden Jahr eröffnet am 22. Februar 2022 Prof. Dr. Michael Hüther den BKS-Management-Tag in Berlin und am 1. Juni 2022 wird das NPL FORUM 2022 stattfinden.

Wir freuen uns auf den Austausch mit Ihnen!

Ihr Vorstand der BKS

Jürgen Sonder, Dr. Marcel Köchling,

Helmut Rüd, Holger Dickhäuser

QUO VADIS?

CHANCEN UND RISIKEN FÜR DIE WIRTSCHAFT UND DIE FINANZBRANCHE

1. Dezember 2021 | 16:00 bis 17:30 Uhr

Online-Event mit:

Prof. (hon.) Dr. Michael Heise, Chefvolkswirt HQ Trust GmbH

Dr. Winfried Müller, CFO BMW Bank

Marc Knothe, CEO Intrum Deutschland / Österreich

Achim Cremer, Geschäftsführer QUALCO DACH

Moderation:

**Prof. Dr. Christoph Schalast, Frankfurt School of Finance &
Management**

BKS | Bundesvereinigung
Kreditkauf und Servicing

Eventpartner:

QUALCO intrum



BKS | Bundesvereinigung
Kreditkauf und Servicing e.V.

23. November 2021
Frankfurt School of Finance & Management

Roundtable 2021

**DIVERSITY
MATTERS**

Innovations- und
Zukunftsfähigkeit
der Finanzbranche

Belgin Rudack
CEO Creditplus Bank AG

**fällt Corona-bedingt
leider aus**



NPL-Barometer 2021

Herbst Snapshot

Mit dem Herbst Snapshot liefern wir ein Update zum NPL-Barometer 2021. Die Ergebnisse wurden am 27. Oktober auf der Conference NPL-Management des Bankenfachverbandes vorgestellt und werden hier nun im Detail präsentiert.

Die sich rasch wandelnden Rahmenbedingungen innerhalb der Pandemie haben auch erheblichen Einfluss auf die Risikobewertungen der Kreditinstitute.

Die Risikomanager*innen in den deutschen Banken haben in der aktuellen Lage ihre Erwartungen bezüglich der NPL-Marktaktivitäten zurückgeschraubt. Die zu Beginn der Pandemie befürchtete NPL-Welle blieb aus.

Dennoch werden weiterhin steigende NPL-Bestände erwartet – insbesondere in den angeschlagenen Branchen.

Vorwort

Mit dem NPL-Barometer ergründet die BKS seit 2015 in Kooperation mit der Frankfurt School of Finance & Management die Stimmungslage innerhalb der Risikoabteilungen in den deutschen Kreditinstituten. Wir fragen nach der tatsächlichen Entwicklung innerhalb der vergangenen zwölf Monate und der erwarteten Entwicklung in den kommenden zwölf Monaten und nehmen dabei die NPL-Bestände, die Kaufpreise, die Nutzung von Verkäufen und Outsourcings, die regulatorischen Rahmenbedingungen und die Entwicklungen auf den Immobilienmärkten unter die Lupe.

Während der Jahre 2015 bis 2019 zeigte sich dabei ein mehr oder weniger stagnierender Trend. Die NPL-Bestände in den Banken konnten nach der Finanzkrise und den folgenden regulatorischen und aufsichtlichen Maßnahmen sukzessive abgebaut werden, wodurch auch die NPL-Verkäufe in Deutschland im Vergleich zu den Krisenländern in Südeuropa auf niedrigem Niveau verblieben.

Das NPL-Barometer ist auf einer Skala von -1 bis +1 abgetragen. Werte im negativen Bereich der Skala sprechen für einen weniger aktiven NPL-Markt, während ein positiver Wert für höhere NPL-Bestände, mehr Transaktionstätigkeit und geringere Verkaufspreise spricht. Auch wenn im Jahr 2019



bereits ein leichter Anstieg bei den Erwartungen für die kommenden zwölf Monate zu verzeichnen war, blieb er dennoch weiterhin im negativen Bereich.

Dies änderte sich erstmals mit der Erhebung im Mai und Juni 2020 und dem Ausbruch der Coronavirus-Pandemie. Die Erwartungen stiegen rasant von -0,02 auf +0,42 an – der erste positive Wert in der Geschichte des Barometers und der höchste Ausschlag, den beide Richtungen je gezeigt hatten. Die Risikomanagerinnen und Risikomanager in den deutschen Banken erwarteten im Rahmen der weltweiten Lockdowns und Lieferkettenprobleme also massive Kreditausfälle und damit erhöhte Transaktionstätigkeiten.

Doch glücklicherweise reagierten die Staaten im Allgemeinen und die Bundesregierung im Besonderen schnell und effektiv. Die aufgelegten Hilfspakete mit Soforthilfen, KfW-Krediten, Kurzarbeit, Zahlungsmoratorien und der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht brachte die Zahl der ausgefallenen Kredite auf niedrigere Stände als vor der Pandemie. Dies spiegelte sich im NPL-Barometer 2021, das im

Februar erhoben wurde, wider. Zwar standen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer noch unter dem Eindruck der pandemischen Lage, die im Winter herrschte, doch waren wegen der Hilfsmaßnahmen und der fortgeschrittenen Impfstoffzulassungen die Hoffnungen auf eine rasche Erholung gewachsen.

Im jetzt vorliegenden Herbst Snapshot wollen wir außerhalb des üblichen jährlichen Turnus ein Update liefern, das innerhalb der sich schnell verändernden Rahmenbedingungen aktuelle Entwicklungen mitberücksichtigt. Der Snapshot wurde im Laufe des Oktobers 2021 unter den mit dem Risikomanagement befassten Abteilungen der deutschen Kreditinstitute durchgeführt. Es antworteten überwiegend Mitglieder der Vorstände (16 Prozent) und Abteilungsleiter*innen (60 Prozent), die in erster Linie den großen Privatbanken (46 Prozent) gefolgt vom genossenschaftlichen Sektor (21 Prozent) und den Sparkassen (13 Prozent) angehören. Dieses breite Spektrum erlaubt es, ein durchaus repräsentatives Stimmungsbild des NPL- und Risikomanagements innerhalb der Finanzbranche zu zeichnen.



Ergebnisse

Insgesamt werden für die kommenden zwölf Monate (0,13) weniger starke Aktivitäten am NPL-Markt erwartet als in den Befragungen vom März 2021 (0,25) und Mai bis Juni 2020 (0,42). Der Wert liegt damit aber weiterhin im positiven Bereich, was bedeutet, dass die Befragten durchaus noch wachsende Aktivität im Markt erwarten.

Mit Blick auf die tatsächlich beobachteten Marktaktivitäten in den vergangenen zwölf Monaten hat sich der Wert gegenüber der März-Erhebung dieses Jahres kaum geändert (jetzt 0,02 gegenüber 0). In

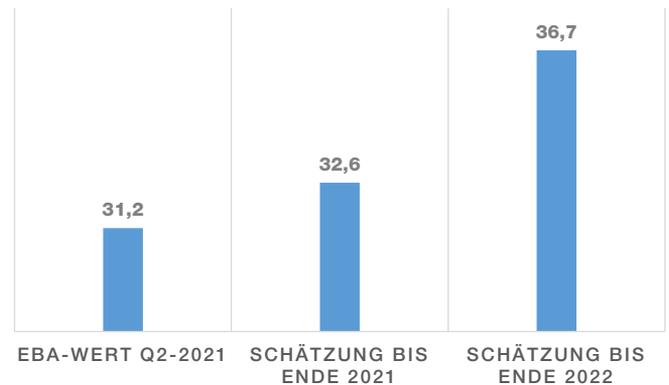
allen vorherigen Jahren – einschließlich 2020 – lag der Wert kontinuierlich zwischen -0,22 und -0,17. Das bedeutet, dass im Jahr 2021 erstmals kein mehrheitlicher Rückgang von Marktaktivitäten beobachtet worden ist.

Der aktuelle Bestand notleidender Forderungen in deutschen Kreditinstituten liegt laut der European Banking Authority (EBA) im zweiten Quartal 2021 bei 31,2 Milliarden Euro. Die Schätzungen der Risikomanager*innen bis Ende des Jahres belaufen sich im Schnitt auf 32,6 Milliarden Euro, bis Ende



2022 auf 36,7 Milliarden Euro. Das zeigt, dass nunmehr erwartet wird, dass die Hilfsmaßnahmen in den nächsten Monaten weiterhin positive Einflüsse auf die Bankbilanzen haben werden. In der Schätzung vom Frühjahr 2021 wurden noch 40,6 Milliarden Euro für 2021 und 46,7 Milliarden Euro für 2022 erwartet. Inmitten der Krise, im Mai und Juni 2020 schätzten die Befragten sogar, dass allein bis Ende 2021 59 Milliarden Euro an NPLs hätten anfallen können.

GESCHÄTZTES NPL-VOLUMEN



CERTIFIED EXPERT IN NPL MANAGEMENT & INVESTMENT



Frankfurt School

Highlights:

- Online
- Flexible Weiterbildung in Teilzeit
- Persönlicher Support
- International anerkannter, englischsprachiger Zertifikatsstudiengang

Erweitern Sie Ihre beruflichen Kenntnisse anhand praxisnaher Restrukturierungstechniken, Fallstudien und erfahren Sie alles über das Management von notleidenden Krediten und NPLs.

Early Bird Discount

Preisnachlass i.H.v. 200 EUR bei einer Buchung bis 15. Januar 2022.

Anmeldestart ist der 1. Dezember 2021

Jetzt registrieren

➔ www.fs.de/cenpl

Konsumentenkredite: Fokus auf

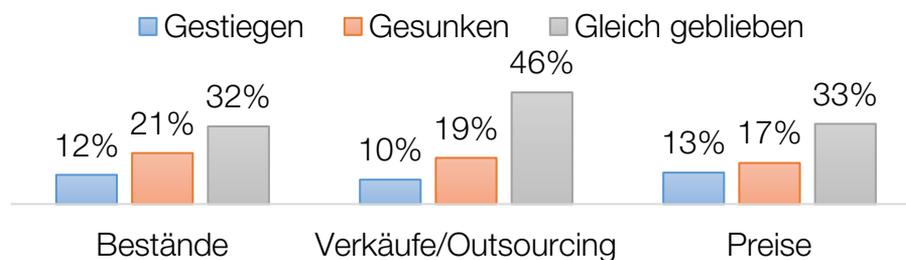
Outsourcing und Forderungsverkauf

Verbraucher Kredite fallen vor allem dann aus, wenn sich die individuelle Lebenssituation z.B. durch Scheidung oder Arbeitslosigkeit unerwartet verschlechtert. Während zu Beginn der Pandemie noch 69 Prozent der Befragten steigende NPL-Bestände im Konsumentenbereich erwarteten, sank der Wert im Herbst 2021 auf 24 Prozent. Steigende Arbeitslosenzahlen konnten nicht zuletzt durch Kurzarbeit hinausgezögert oder gar verhindert werden. Mit Blick auf die vergangenen zwölf Monate konnten 19 Prozent der Befragten eine Abnahme von Verkäufen und Auslagerungen von NPL-Portfolios in diesem Sektor beobachten. Für die kommenden

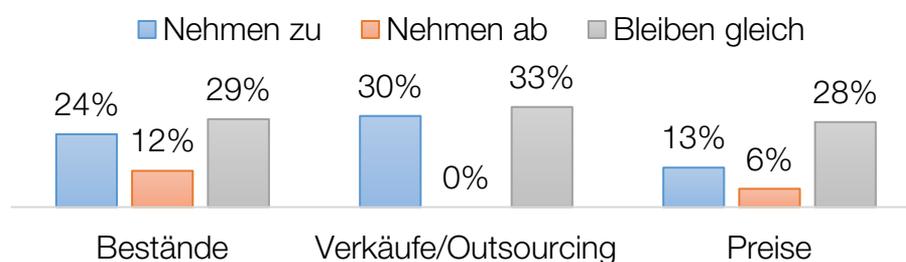
zwölf Monate erwartet jedoch niemand mehr einen Rückgang: 30 Prozent erwarten eine Zunahme und 33 Prozent ein stabiles Niveau. Bei den Verkaufspreisen ist kein deutliches Bild erkennbar. In den vergangenen zwölf Monaten wurden überwiegend stagnierende Preise beobachtet und für die kommenden zwölf Monate ebenfalls solche erwartet.

Laut Schufa Kreditkompass 2021 fallen derzeit ca. 2,1 Prozent aller Konsumentenkredite aus. Die Schätzungen der Befragten des NPL-Barometers liegen im Schnitt bei 2,9 Prozent für 2021 und 3,2 Prozent für 2022.

Vergangene 12 Monate



Kommende 12 Monate



Wohnwirtschaftliche NPLs konnten

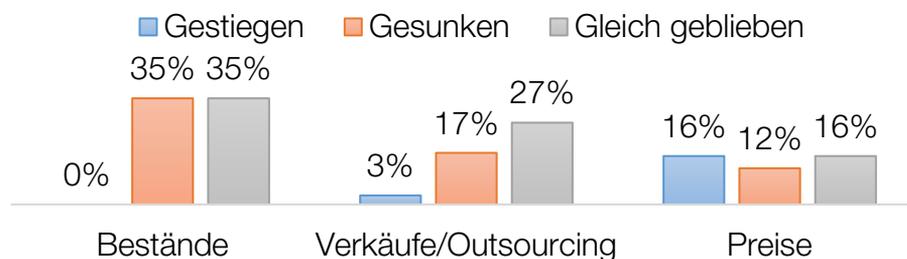
abgebaut werden

Im NPL-Barometer 2020 gingen noch 56 Prozent der Risikomanager*innen von steigenden NPL-Beständen für die Zukunft aus. Nach der Stabilisierung der Wirtschaft erwarten nun 59 Prozent, dass die Bestände auf gleichem Niveau verbleiben werden. Nur noch drei Prozent gehen von steigenden NPL-Beständen im wohnwirtschaftlichen Bereich aus. Auch bei den Verkäufen und den Verkaufspreisen wird überwiegend ein gleichbleibendes Niveau erwartet. Darüber hinaus konnten die hohen Immobilienpreise dazu genutzt werden, die NPL-

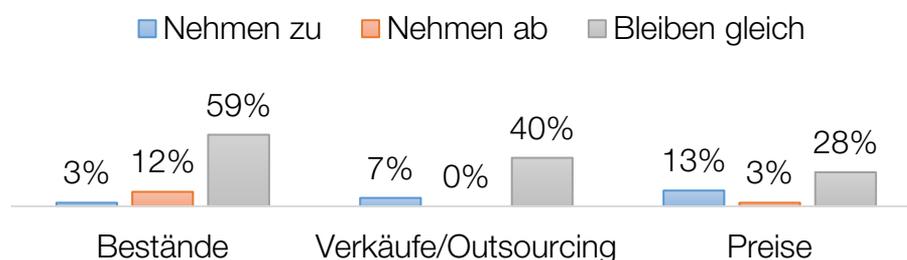
Bestände weiter zu reduzieren: 35 Prozent gaben an, in den vergangenen zwölf Monaten NPL-Bestände abgebaut zu haben.

Im zweiten Quartal 2021 lag die NPL-Quote im wohnwirtschaftlichen Immobilienkreditbereich laut EBA bei 0,9 Prozent. Die Schätzungen aus dem NPL-Barometer belaufen sich im Schnitt für 2021 auf 1,4 Prozent und für 2022 auf 1,5 Prozent und liegen damit im Vergleich aller Assetklassen am unteren Ende.

Vergangene 12 Monate



Kommende 12 Monate

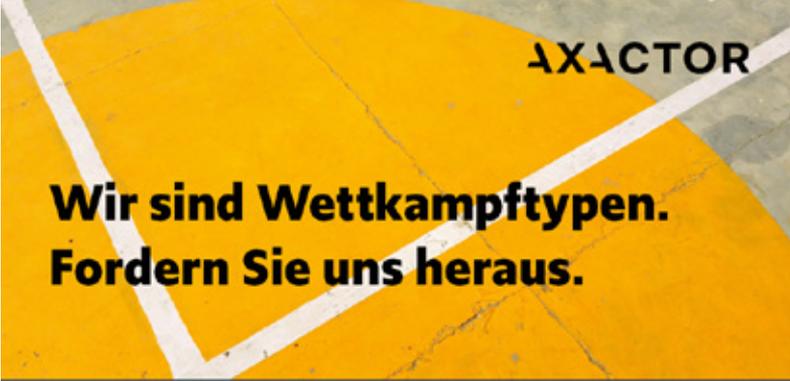


Gewerbliche Immobilienkredite

konnten stabilisiert werden

Die Krise traf diverse Branchen aus dem gewerblichen Immobilienbereich unmittelbar, sodass gerade in diesem Segment Ausfälle zu befürchten waren. Doch auch hier haben die staatlichen Hilfsmaßnahmen Wirkung gezeigt: Knapp die Hälfte aller Befragten konnte in den vergangenen 12 Monaten keine Veränderung bei den NPL-Beständen gewerblicher Immobilienkredite feststellen. Bei 18 Prozent konnten diese sogar reduziert werden. Für die kommenden 12 Monate erwartet wiederum die Hälfte keine Veränderung und jeweils neun Prozent steigende und sinkende Bestände. So gut wie niemand erwartet jedoch, dass Verkäufe oder Outsourcing in diesem Sektor in den kommenden zwölf Monaten zurückgehen werden. Dennoch bleibt gerade im Bereich der gewerblich genutzten Immobilienflächen an vielen Stellen Handlungsbedarf. Homeoffice wird immer häufiger zum „New Normal“, der Einzelhandel in den Innenstädten ist weiterhin im Umbruch und die Tourismusbranche muss sich erst neu aufstellen. Und auch disruptive Entwicklungen in der Industrie sowie harte Brüche in der globalen Wirtschaft können in diesem Sektor Spuren hinterlassen.

Entsprechend hoch sind die erwarteten NPL-Quo-



AXACTOR

**Wir sind Wettkampftypen.
Fordern Sie uns heraus.**

Wir bei Axactor stellen uns jedem NPL-Benchmark und wollen gemeinsam mit unseren Kunden Forderungsausfälle minimieren. Dafür finden wir Lösungen im Dialog und arbeiten reputationswährend.

**Bald auch für Sie?
Ich freue mich auf Ihren Anruf.**

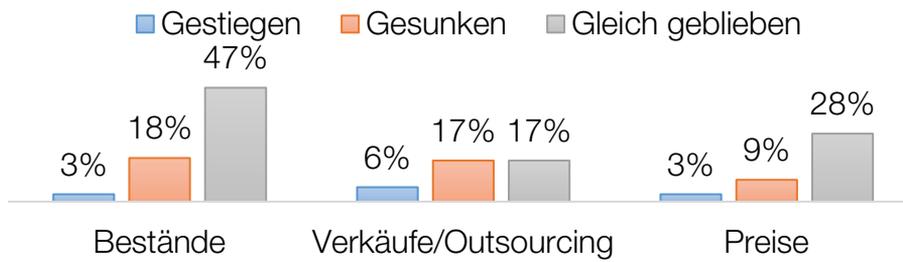


Denis Arsenijevic
Team Manager Sales
Axactor Germany
Tel.: **06221 987 654**

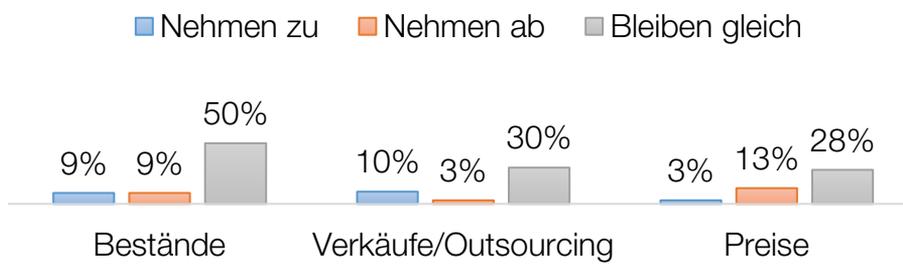
www.axactor.de

ten im Vergleich mit den anderen Assetklassen. Im zweiten Quartal 2021 meldete die EBA eine Quote von 2,1 Prozent. Die Schätzungen der Risikomanager*innen liegen für 2021 bei 2,4 Prozent und für 2022 bei 2,6 Prozent.

Vergangene 12 Monate



Kommende 12 Monate



Problemkredite weiterhin vor allem im

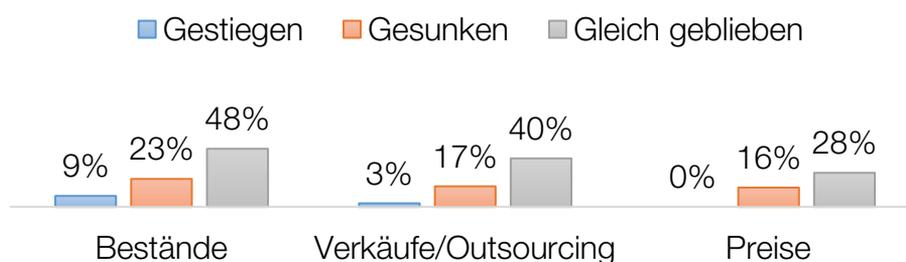
KMU-Bereich befürchtet

Kleine und mittlere Unternehmen (KMU), zu denen viele durch die Lockdowns betroffene Branchen zählen, könnten am stärksten unter Kreditausfällen leiden. Zum NPL-Barometer 2020 erwarteten noch 77 Prozent der Befragten steigende Ausfälle in diesem Bereich. Im Herbst 2021 sank dieser Wert nun auf 26 Prozent. Rund die Hälfte der Befragten erwartet, dass die NPL-Bestände künftig stabil bleiben. Mit Blick auf die vergangenen zwölf Monate konnte sogar ein Viertel der Befragten die Bestände reduzieren, während sie bei der Hälfte der Befragten konstant blieben. Während mit Blick auf die letzten zwölf Monate noch 17 Prozent einen Rückgang bei Verkäufen und Outsourcing be-

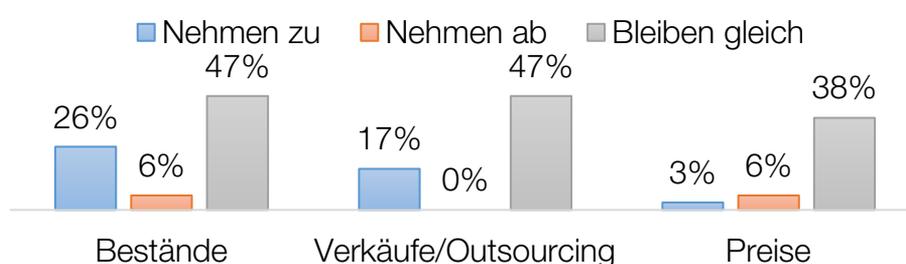
obachteten, erwarten wiederum 17 Prozent einen Anstieg der Verkäufe. Die Preise für NPL-Portfolios in diesem Bereich sind bei 16 Prozent der Befragten gesunken und bei niemandem gestiegen. Auch hier bleibt abzuwarten, ob die Hilfsmaßnahmen nachhaltig Wirkung zeigen oder ob anhaltende konjunkturelle Schwierigkeiten zu nachgelagerten Kreditausfällen führen.

Die EBA meldete für das zweite Quartal 2021 eine Ausfallquote von 2,8 Prozent, die mit der Einschätzung des NPL-Barometers übereinstimmt. Für 2022 erwarten die Risikomanager*innen eine Quote von 3,4 Prozent.

Vergangene 12 Monate



Kommende 12 Monate



Immobilienmärkte

Die Immobilienpreisentwicklung lässt sich teilweise bereits an den Einschätzungen zu den entsprechenden Kreditsektoren erahnen, dennoch fragen wir auch nach den Immobilienpreisen selbst noch einmal gesondert. Hier zeigt sich zunächst für Immobilien in Deutschland, dass im wohnwirtschaftlichen Bereich mit überwältigender Mehrheit steigende Preise beobachtet wurden und immerhin die Hälfte der Befragten geht davon aus, dass auch in den kommenden zwölf Monaten mit steigenden Preisen zu rechnen ist. Übermäßig vorhandene Liquidität, gesparte Einkommen während der Lockdowns und bis dato sichere Arbeitsplätze scheinen diese Entwicklung begünstigt zu haben.

Im Bereich der gewerblichen Immobilien sieht das wesentlich anders aus: Nur 20 Prozent der Risikomanager*innen konnten steigende Preise in diesem Segment beobachten, 44 Prozent sahen keine Änderung und 13 Prozent sinkende Preise. Und für die kommenden zwölf Monate erwarteten sogar 20 Prozent sinkende Preise, während nur sieben Prozent steigende Preise erwarten und 47 Prozent keine Änderung erwarten. Hier zeigen sich die bereits erwähnten aktuellen und strukturellen Herausforderungen im gewerblichen Immobiliensektor. Für Immobilien im Ausland sieht das Bild über alle Sektoren hinweg ähnlich aus (ohne Abbildung).

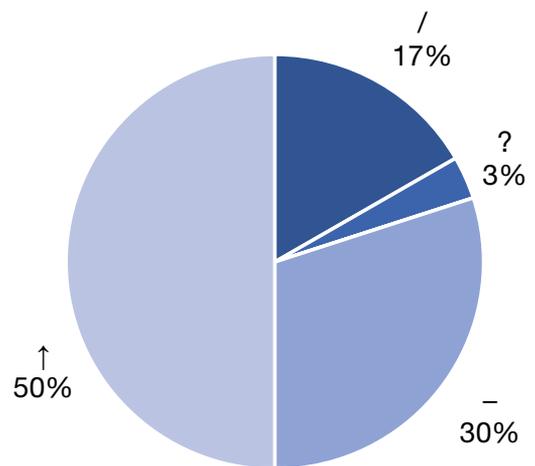
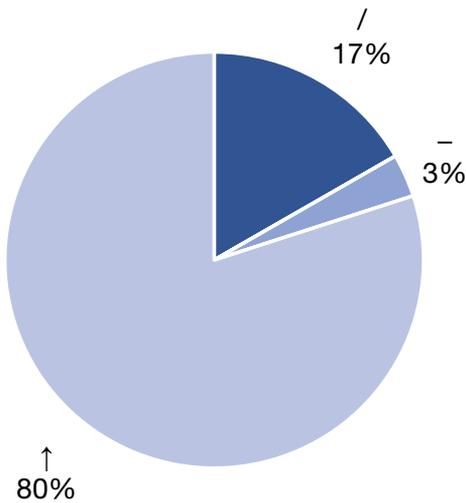


Preise auf den Immobilienmärkten (Deutschland)

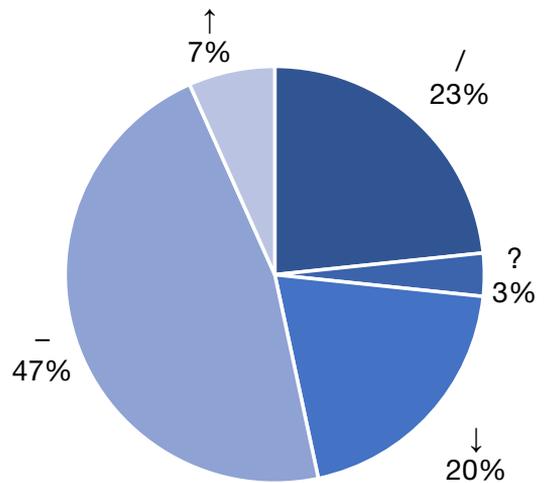
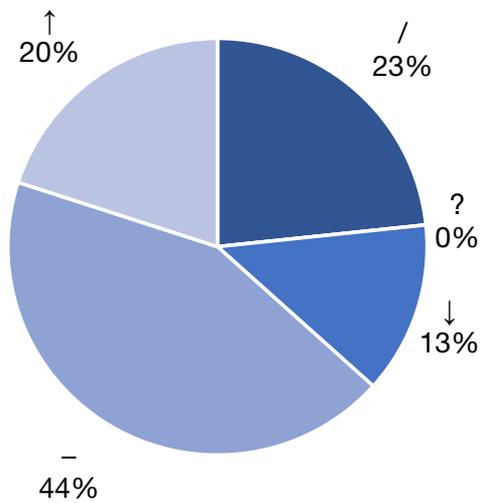
Letzte zwölf Monate

Kommende zwölf Monate

Wohnwirtschaftliche Immobilien



Gewerbliche Immobilien



/ Institut nicht betroffen ? weiß nicht - ist gleich geblieben bzw. wird gleich bleiben
 ↓ ist gesunken bzw. wird sinken ↑ ist gestiegen bzw. wird steigen

Regulatorisches Umfeld

Mit Blick auf die Vorgaben durch Politik und Aufsichtsbehörden fragen wir in den Risikoabteilungen nach der Entwicklung im Bereich der Kapitalanforderungen und nach den Belastungen durch zusätzlichen administrativen Aufwand.

Die aufsichtlichen Anforderungen im Bereich der Eigenkapitalanforderungen wurden von den Teilnehmer*innen sowohl für die vergangenen 12 Monate (47 Prozent) als auch für die kommenden zwölf Monate (57 Prozent) eher negativ gesehen. Nur sieben Prozent sahen hier eine positive Entwicklung. Gefragt nach dem administrativen Aufwand konnten in den vergangenen zwölf Monaten

sogar 73 Prozent eine Verschlechterung feststellen und 57 Prozent erwarten dies auch für die kommenden Monate. Die neuen gesetzlichen Vorgaben im Rahmen der Privatinsolvenzen und die Zahlungsmoratorien, die im Rahmen der pandemischen Notlage galten, könnten hier eine Rolle gespielt haben.

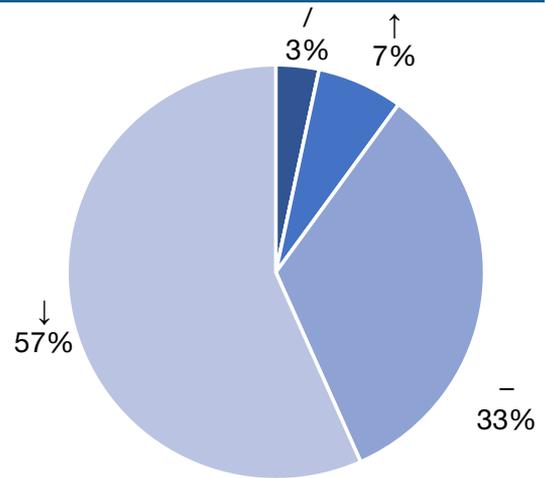
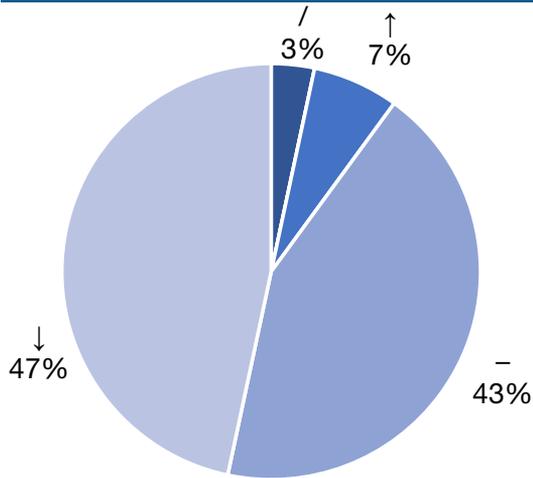
Zwei aktuelle Vorhaben im Rahmen des NPL-Aktionsplans der Europäischen Kommission sind sogenannte NPL Data Templates und ein NPL Data Hub, welche zuletzt in zwei Konsultationen präsentiert wurden. Auch die BKS hatte sich an diesen beteiligt und kritisch Stellung bezogen. Von



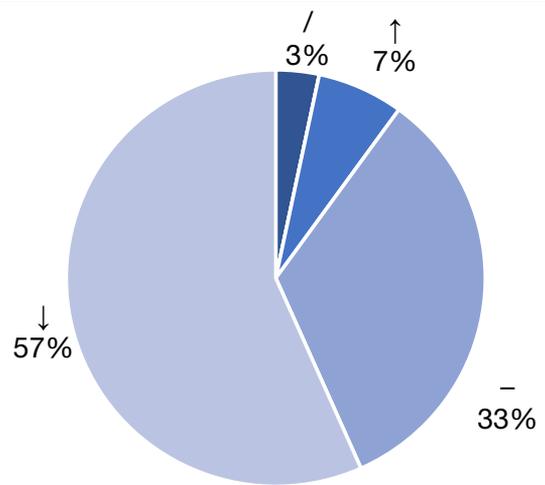
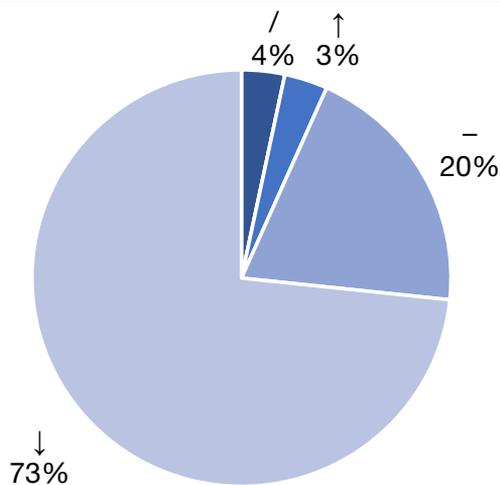
Letzte zwölf Monate

Kommende zwölf Monate

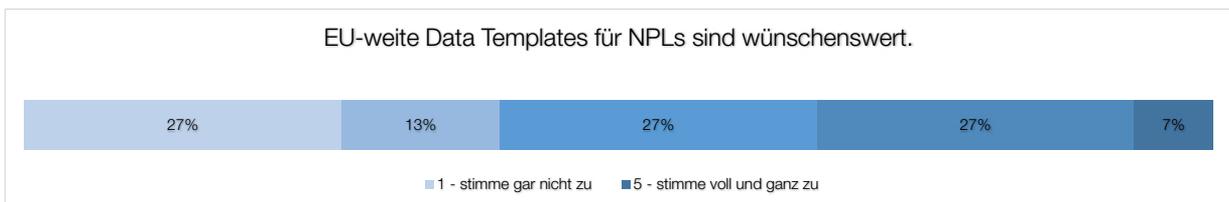
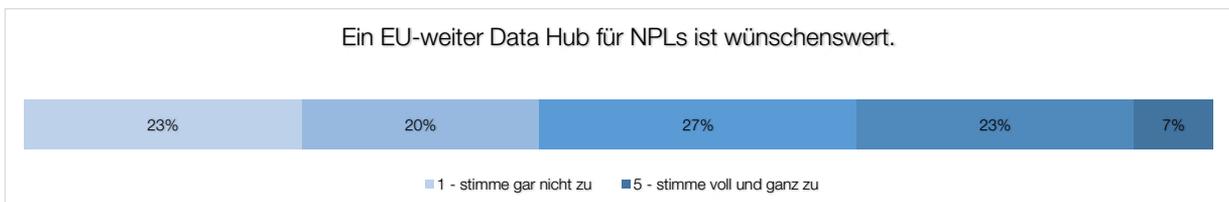
mit Blick auf Eigenkapitalanforderungen



mit Blick auf den administrativen Aufwand



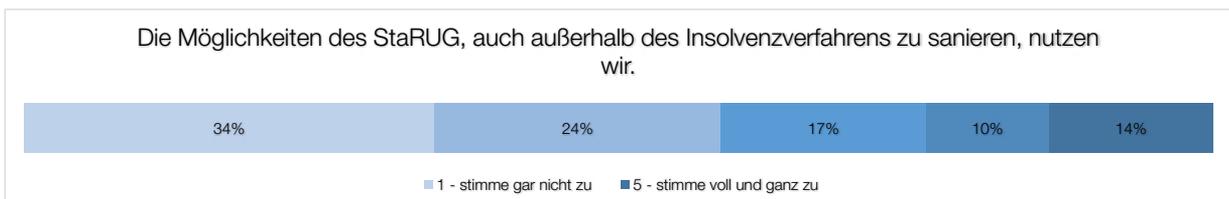
/ Institut nicht betroffen ? weiß nicht – ist gleich geblieben bzw. wird gleich bleiben
 ↓ negative Entwicklung ↑ positive Entwicklung



den befragten Risikomanager*innen antworteten nur 30 Prozent, dass sie einen EU-weiten Data Hub für NPLs wünschenswert fänden, 43 Prozent lehnten diesen ab und 27 Prozent waren ambivalent. Die EU-weiten Data Templates wurden von der Mehrheit abgelehnt, wenn auch mit etwas geringerem Abstand. Gut ein Drittel der Befragten hielt die Templates für wünschenswert.

Mit dem Gesetz über den Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen für Unternehmen (StaRUG) wurde zum 1. Januar 2021 die Grundlage für die

Durch- und Umsetzung von Sanierungen gegen den Widerstand von Minderheiten unter Vermeidung eines Insolvenzverfahrens geschaffen. Von den Risikomanager*innen, die am NPL-Barometer teilnahmen, antworteten nur 24 Prozent, dass sie diese Möglichkeit nutzen. Mehr als die Hälfte verneinte dies. Hierbei muss allerdings beachtet werden, dass dieses neue Werkzeug vor allem im Bereich der großen Unternehmensfinanzierungen zum Einsatz kommen dürfte, die bis dato nicht Teil des NPL-Barometers sind.

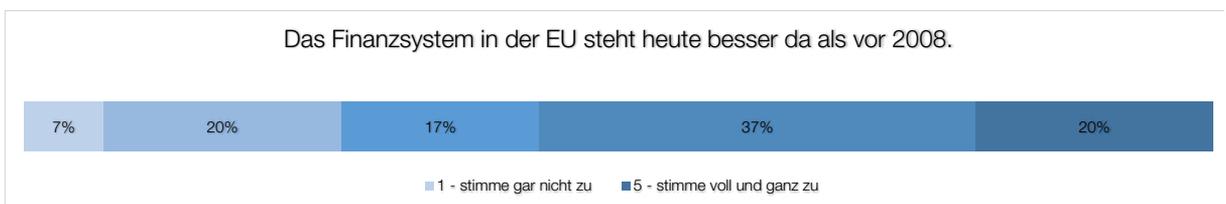


Insgesamt würde die Mehrheit der Teilnehmer*innen der Aussage, dass die regulatorischen Vorgaben der letzten Jahre ihr Risikomanagement unterstützt haben, weder zustimmen noch sie ablehnen. Das ist mit Blick auf die doch eher negativ gesehenen aufsichtlichen Vorgaben mit Einfluss auf administrativen Aufwand und Eigenkapital überraschend, zeigt aber, dass die Befragten durchaus eine Berechtigung für die aufwendigen Vorgaben sehen.

Dies zeigt sich auch darin, dass 57 Prozent zustimmen, dass das Finanzsystem der EU heute

besser dasteht als vor dem Jahr 2008. Allerdings wird die lockere Geldpolitik der Notenbank durchaus kritisch gesehen, denn 60 Prozent befürchten eine durch den Anleihe- und Kreditboom der letzten Jahre verursachte „Zombie-Wirtschaft“.

Der Sekundärmarkt für notleidende Kredite wird hingegen als gewappnet für ein effektives NPL-Management gesehen: 57 Prozent stimmen dem zu und 23 sehen hier Verbesserungsbedarf.



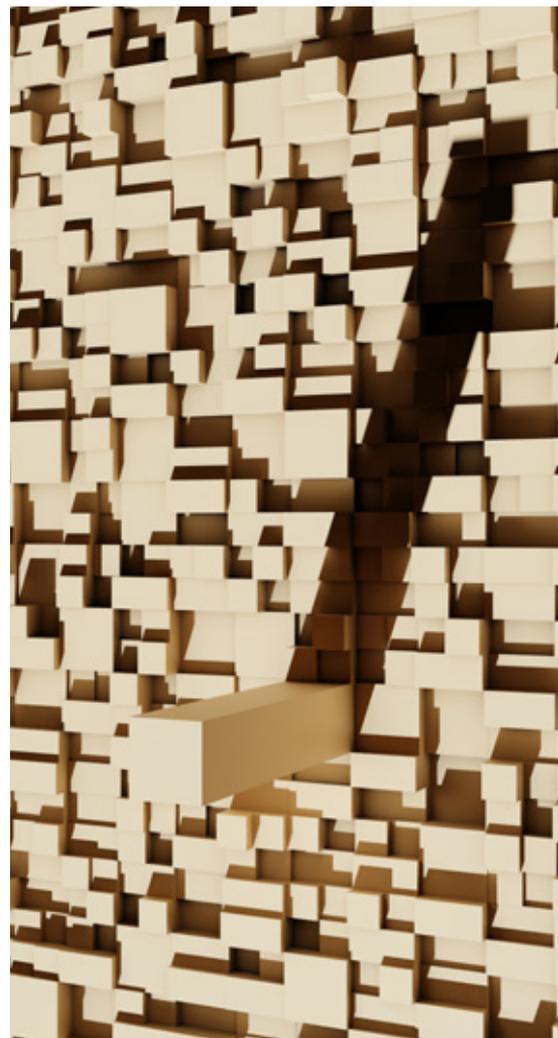
Fazit

Das aktuelle gesamtwirtschaftliche Umfeld lässt noch keine Entwarnung geben, wenn es um die Risikovorsorge bezüglich notleidender Kredite geht. Zwar sind die faktischen NPL-Quoten auf einem Tiefstand, doch ist zu befürchten, dass die umfassenden Hilfsmaßnahmen der Regierungen und die lockeren Geldpolitiken der Notenbanken das wahre Ausmaß der aktuellen Situation verschleiern.

Entsprechend warnt der oberste Bankenaufseher der EZB, Andrea Enria, in regelmäßigen Abständen vor einem zu raschen Abbau von Rückstellungen.

Zudem werden die möglichen Auswirkungen der aktuellen dramatischen Corona-Entwicklung durch Einschränkungen des öffentlichen und wirtschaftlichen Lebens auch das Risiko für die Finanzwirtschaft weiter erhöhen.

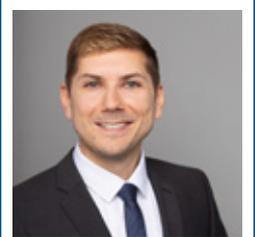
Der Sekundärmarkt für NPLs, der schon im Rahmen der NPL-Leitfäden von EZB und EBA eine bedeutende Rolle spielte und nun mit der Kreditdienstleister-Richtlinie ein rechtliches Rahmenwerk erhält, steht als wichtiges Instrument zur Krisenbewältigung bereit. ■



Jan Dzieciol

Senior-Referent für Politik &
Kommunikation der BKS

jan.dzieciol@bks-ev.de



BAIT, IKT und DORA

Regulatorik, die Sie betrifft?

Die Menge an Verordnungen und Leitlinien zum Management von IT- und Informationssicherheits-Risiken hat in den letzten Jahren deutlich zugenommen, was nicht nur durch das geänderte Arbeitsumfeld während der COVID-19-Pandemie begründet ist. Die Tatsache, dass es diese Anforderungen sowohl auf deutscher als auch auf europäischer Ebene gibt, macht die Umsetzung in die Praxis nicht unbedingt leichter.

Um nicht nur gesetzeskonforme, sondern vor allen Dingen auch kosteneffiziente Umsetzungen sicherzustellen, ist es entscheidend, Überschneidungen und Unterschiede zwischen diesen Vorschriften zu verstehen.

In diesem Artikel vergleicht FCG Risk & Compliance die wichtigsten regulatorischen Anforderungen und geht insbesondere auf die Aktualisierung der Bankaufsichtlichen Anforderungen an die IT (BAIT) der Bafin und den Entwurf des „Digital Operational Resilience Act“ (DORA) der Europäischen Kommission ein.

Ein wesentlicher Unterschied vorneweg: DORA betrifft auch nicht-finanzielle (kritische) IT-Drittanbieter, wenn Sie als Dienstleister in der Finanzbranche genutzt werden.

Die wachsende Rolle von Informationssystemen ...

Im vergangenen Jahrzehnt hat die Rolle der Informationssysteme (IS) in der täglichen Arbeit bei allen Arten von Betrieben an Bedeutung gewonnen. Besonders ausgeprägt ist diese Bedeutung bei Finanzinstituten, in denen das Tagesgeschäft ohne ein adäquates IS unvorstellbar ist. Dies hat jedoch nicht nur die Effizienz verbessert, sondern auch völlig neue Risiken mit sich gebracht: Diese Risiken wurden von den Aufsichtsbehörden als wesentlich identifiziert. Um schädliche Folgen sowohl für die Finanzindustrie als auch für die Endnutzer zu vermeiden, wurden diese Risiken bei den regulatorischen Anforderungen berücksichtigt.

... und die Reaktion der Aufsichtsbehörden

Die Anpassungen der regulatorischen Anforderungen an die IT- und Informationssicherheit haben in den letzten Jahren mit der Einführung der EBA- und EIOPA-Leitlinien für das Management von IKT (Informations- und Kommunikationstechnik) und Sicherheitsrisiken und der geplanten DORA zu großen Veränderungen im täglichen Geschäft geführt. In Deutschland befasst sich die Aktualisierung der BAIT und teilweise auch die MaRisk mit den Anforderungen des Geschäfts- und Sicherheitsrisikomanagements im Zusammenhang mit IKT- Systemen.

Die Informations- und Kommunikations- technik (IKT)-Vorschriften von EBA und EIOPA

EBA/GL/2019/04 (EBA-IKT) ist eine Leitlinie, die sich an Banken, Wertpapierfirmen und Zahlungsdienstleister richtet, während sich EIOPA-BoS-20/600 auf Versicherungsunternehmen bezieht. Beide IKT-Leitlinien führen neue und strengere Vorschriften für Informationssicherheit, Geschäftskontinuität, Auslagerungen und Informationstechnologie ein. Auch für die Risikomanagement-Funktion der zweiten Linie gibt es erweiterte Anforderungen. Die IKT-Verordnung von EBA und EIOPA sind beide in sieben Bereiche unterteilt, die jeweils detaillierte spezifische Umsetzungsanforderungen enthalten und im Folgenden kurz beschrieben werden.

Die Leitlinien gehen sowohl in die Breite als auch in die Tiefe und decken alles von der Geschäftsstrategie, dem Risikomanagement, der Informationssicherheit und der IT-Governance ab. Mit den Leitlinien sollen systemische Risiken berücksichtigt werden, die bei Finanzdienstleistern und Versicherungen durch die Nutzung von und durch Abhängigkeit von IKT entstehen.

BAIT

Die ersten BAIT wurden 2017 von der BaFin veröffentlicht, mit dem Ziel das Management von IT-Risiko und Informationssicherheit zu stärken. Die

Governance, Risk & Compliance Beratung mit Verstand und Zukunft

FCG

-  Starkes Team – breite Expertise
-  Umfassende Branchenkenntnisse
-  Ergebnisorientierte Methodik
-  Best Practise
-  Innovation
-  Unabhängigkeit & Kontinuität

Kontaktieren Sie uns, wir stellen unsere Qualitätsversprechen gerne unter Beweis!

 +49 69 8700 93 95

www.fcg.global

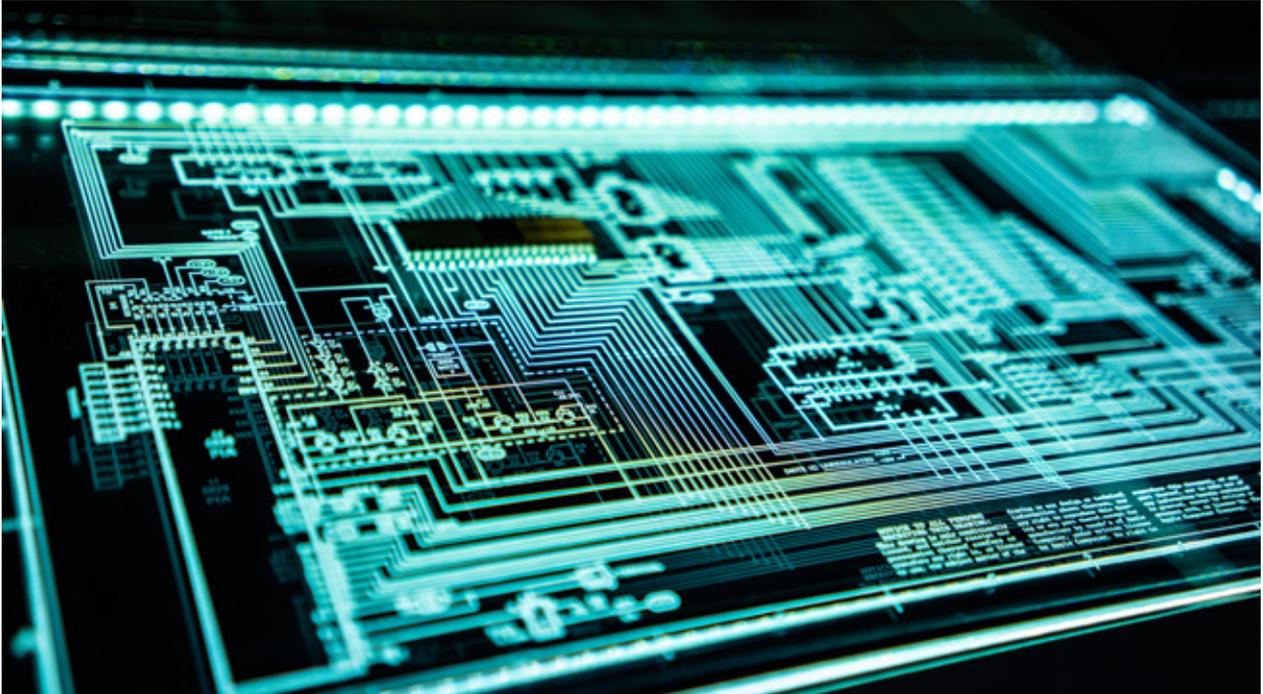
 frankfurt.office@fcg-international.com

neueste Aktualisierung verstärkt die Anforderungen an das IKT-Risikomanagement und passt die BAIT an die IKT der EBA an – primär durch die Einführung von drei neuen Themengebieten:

Das neue Kapitel „5. Operative Informationssicherheit“ definiert Anforderungen an die Informationssicherheit für den laufenden Betrieb von IKT-Systemen und -Dienstleistungen. Beispiele dafür sind die Überwachung zur Erkennung von Informationssicherheitsverstößen und -Bedrohungen sowie die Notwendigkeit der regelmäßigen Durchführung von unabhängigen Tests in Form von Vulnerability-Scans und Penetrationstests. Dieses Kapitel spiegelt die EBA-IKT-Kapitel „3.4.4 IKT-Betriebssicherheit“, „1.4.5 Überwachung der IKT- und Informationssicherheit“ und „1.4.6 Überprüfungen, Bewertungen und Tests der Informationssicherheit“ wider.

Sollte es zu einer schwerwiegenden Betriebsunterbrechung kommen, ist es entscheidend, Kontinuitätspläne aufzuweisen, um den Betrieb fortzusetzen und um Verluste zu begrenzen. Für IKT bedeutet dies angemessene Backup- und Wiederherstellungskonzepte, die mit den Geschäftsanforderungen in Einklang sind. Das neue BAIT-Kapitel „10. IT-Notfallmanagement“ entspricht den EBA-IKT Anforderungen „1.7 Geschäftsführungsmangement“.

Im Kapitel „11. Management der Beziehungen mit Zahlungsdienstnutzern“ spiegeln sich die aktualisierten BAIT-Anforderungen aus dem Kapitel „1.8 Pflege der Kundenbeziehungen mit Zahlungsdienstnutzern“ der EBA-IKT wider. Hier wird definiert, wie Zahlungsdienstleister arbeiten müssen, um Zahlungsdienst-Nutzer bei ihrem Management



von Risiken im Zusammenhang mit den Zahlungsdiensten zu unterstützen.

Einige bereits vorhandene BAIT-Kapitel wurden überarbeitet und erfordern weitere Umsetzungsmaßnahmen:

Die Änderungen am Kapitel „3. Informationsrisikomanagement“ beruhen auf dem EBA Kapitel „1.3 Rahmenwerk für das Management von IKT- und Sicherheitsrisiken“. Hier geht es um die Identifizierung und Bewertung von IKT- und Sicherheitsrisiken in Geschäftsfunktionen zumindest hinsichtlich Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit. Es müssen Maßnahmen definiert werden, wenn die Risiken über zuvor definierten Schwellenwerten liegen. Neu

ist auch die Anforderung, regelmäßig Informationen über Bedrohungen und Schwachstellen zu sammeln und dokumentieren.

Im aktualisierten BAIT-Kapitel „4. Informationssicherheitsmanagement“ besteht nun die Anforderung, interne Richtlinien für die Überprüfung der Wirksamkeit von Maßnahmen zur Verbesserung der Informationssicherheit festzulegen und bei identifizierten Schwachstellen zu reagieren. Bereits in der Vorgängerversion wurde gefordert, ein Bewusstsein zur Informationssicherheit herzustellen und entsprechende Schulungen durchzuführen. Diese Anforderungen wurden nun hinsichtlich Pflicht-Schulungsinhalten sowie einer notwendigen Überprüfung der Trainingsergebnisse erweitert.

BAIT versus IKT

Schon auf Basis der Inhaltsverzeichnisse ist zu erkennen, dass BAIT und EBA-IKT gut aufeinander abgestimmt sind, und eine Umsetzung der BAIT die Anforderungen der EBA-IKT weitgehend erfüllt. Für Finanzinstitute, die die neuen BAIT bereits implementiert haben, ist daher kein signifikanter Umsetzungsaufwand zu erwarten. Dennoch ist eine Gap-Analyse empfehlenswert, um die hundertprozentige Einhaltung der neuen BAIT sicherzustellen und gleichzeitig Lücken bei der Umsetzung der EBA-IKT-Anforderungen aufzuzeigen.

DORA

DORA ist Teil eines Maßnahmenpakets zur Digitalisierung des Finanzsektors in der EU und strebt danach, digitale Risiken zu managen, um sowohl systemische Risiken als auch Konzentrationsrisiken zu mindern. DORA richtet sich nicht nur an Finanzinstitute und Versicherungen, sondern beispielsweise auch an Krypto- und Crowdfunding-Firmen sowie IKT-Drittanbieter.

DORA liefert eine europäische Perspektive auf die digitale Resilienz. Es werden Maßnahmen definiert, wie beispielsweise die zentralisierte Überwachung kritischer Drittanbieter, die zentralisierte Meldung signifikanter IKT-Vorfälle und der Austausch von IKT-Informationen zwischen den europäischen Ländern. Dies wird die Widerstandsfähigkeit der IKT des Finanzsektors auf europäischer Ebene stärken.

Um dies zu erreichen, hat DORA einen deutlich breiteren Anwendungsbereich als die EBA-IKT und BAIT und eine größere Menge an Instituten in Europa werden von der Verordnung betroffen sein.

Die EU-DORA-Verordnung befindet sich derzeit in der Entwurfs-Phase, daher basiert die folgende Bewertung auf dem Entwurf und die Anforderungen können sich vor der Umsetzung noch einmal ändern.

DORA vs IKT und BAIT

Die Leitlinien und die Verordnung konzentrieren sich in erster Linie auf das Management von IKT-bezogenen Risiken, die im „IKT-Risikomanagement“ (Kapitel 2) beschrieben sind. Eine Zuordnung zu den EBA-IKT ist nicht trivial. Grob betrachtet stimmen die Anforderungen mit den EBA-IKT Kapiteln 1.3, 1.4, 1.5 und 1.7 überein. Ausnahmen sind „1.2.3 Nutzung von Drittanbietern“ und „3.4.6 Überprüfung, Bewertung und Prüfung der Informationssicherheit“, welche in zwei separaten Kapiteln in DORA behandelt werden. Die DORA-Anforderungen an das IKT-Risikomanagement werden somit durch die Implementierung des BAIT oder des EBA-IKT weitgehend erfüllt und sollten keinen nennenswerten Umsetzungsaufwand bei Finanzinstituten erfordern.

DORA hat jedoch wesentlich spezifischere und detaillierte Anforderungen an die „Prüfung der digitalen Betriebsstabilität“ (Kapitel 4) als EBA-IKT (1.4.6)

und BAIT (4.8). Beispiele sind Anforderungen an die Tester, was als geeignete Tests angesehen wird und was genau getestet werden muss. Gleiches gilt für die „Steuerung des Risikos durch IKT-Drittanbieter“ (Kapitel 5), in dem die Anforderungen von DORA weit über EBA-IKT (1.2.3) und BAIT (9) hinausgehen. Selbst wenn die Drittanbieter als Auslagerung eingestuft sind und die EBA-Richtlinien zum Outsourcing (EBA/GL/2019/02) und die MaRisk (9) die IKT/BAIT ergänzen, sind die Anforderungen in DORA deutlich detaillierter. Dies erfordert erheblichen Umsetzungsaufwand bei Finanzinstituten, selbst für diejenigen, die BAIT, MaRisk und die EBA-Richtlinien bereits erfüllen.

Schließlich ist DORA spezifischer in Bezug auf Anforderungen an die Klassifizierung von IKT-bezogenen Vorfällen (Kapitel 3, Artikel 16) als die IKT (Artikel 59) und BAIT (8.6). Wir empfehlen daher, die DORA-Anforderungen mit den internen Richtlinien abzugleichen, um eine konforme Umsetzung zu gewährleisten.

Zusammenfassung und

Schlussfolgerungen

Finanzinstitute in Deutschland, die die Anforderungen der aktualisierten BAIT bereits umgesetzt haben, sollten auch bezüglich EBA-IKT ein hohes Maß an Compliance aufweisen. Die bevorstehende DORA-Verordnung, die voraussichtlich bis Mitte 2023 umgesetzt werden muss, wird jedoch auch für Fi-

nanzinstitute, die bereits BAIT- und EBA-IKT-konform sind, erheblichen Aufwand erfordern.

Zu empfehlen ist daher eine zweistufige Gap-Analyse, deren erste Überprüfung die Einhaltung der BAIT/EBA-IKT bestätigt und deren zweiter Check die Lücken zur Einhaltung der DORA-Anforderungen definiert. Auf Basis dessen kann ein Umsetzungsplan zum Schließen der Lücken unter Berücksichtigung der Größe und der Komplexität des Finanzinstituts definiert werden.

Die FCG Risk & Compliance GmbH hat ihre Wurzeln in Schweden, wo die EBA-IKT schon seit dem 30.06.2020 und die EIOPA IKT seit dem 01.07.2021 im nationalen Recht berücksichtigt ist. Durch diverse Umsetzungs-Projekte bei Finanzdienstleistern und Versicherungsunternehmen sowie deren Unterstützung bei der Abarbeitung von Feststellungen behördlicher Überprüfungen hat FCG Risk & Compliance bereits fundierte Erfahrungen gesammelt. Somit kann FCG Risk and Compliance auch lokale Finanzinstitute dabei unterstützen, ihren Erfüllungsgrad bei der Einhaltung der aktualisierten BAIT-Anforderungen, der EBA-IKT zu bewerten und die notwendigen Vorbereitungen zur Umsetzung von DORA zu treffen.

Jonas Ljungqvist

Geschäftsführer und Partner

FCG Risk & Compliance GmbH

jonas.ljungqvist@fcg-international.com



Im Interview

mit Dr. Fritzi Köhler-Geib
Chefvolkswirtin der KfW

Worin sehen Sie die langfristigen pandemiebedingten Auswirkungen für die Wirtschaft und den Finanzsektor?

Unternehmen, Banken und der deutsche Staat haben Corona gut standgehalten, trotzdem gibt es relevante Folgen: Die Krise hat die Unternehmen Umsätze gekostet, die Staatsverschuldung ist angestiegen und die Banken müssen mit höheren Kreditrisiken umgehen. Das ist alles verkraftbar, aber die wirkliche Aufgabe steht uns mit der dringlichen grünen und digitalen Transformation der Wirtschaft noch bevor. Nach Corona müssen wir uns dieser Herausforderung unter erschwerten Bedingungen stellen.

Sind die staatlichen Hilfsmaßnahmen nach wie vor richtig positioniert?

Im Frühjahr 2020 wurden im Rekordtempo um-



Foto: KfW-Bildarchiv / Thorsten Futh

fangreiche Maßnahmenpakete geschnürt und mit fortdauernder Pandemie weiterentwickelt, um das produktive Potenzial der Unternehmen zu bewahren und eine Erholung anzustoßen. Das war wichtig und richtig. Nun gilt es, nach vorn zu schauen. Wir müssen jetzt das richtige Entzugstempo bei krisenveranlassten Hilfen finden, damit der Umstieg von der Krisenbewältigung hin zu mehr zukunftsgerichtetem Strukturwandel gelingt.

Wie ordnen Sie die Entwicklung einer anziehenden Inflation auf die zukünftige Zinspolitik der Notenbanken ein?

Eine anziehende Inflation ist zunächst ein Zeichen dafür, dass die Wirtschaft sich erholt. Die EZB hat die Preisentwicklung fest im Blick und dürfte längerfristige Verwerfungen verhindern. Entsprechend ihrer Strategie lässt sich zudem ableiten, wann es zu ersten Zinsanhebungen kommen dürfte. Zuerst müssen allerdings die Anleihekaufprogramme beendet werden. Vor dem Hintergrund der derzeitigen Entwicklungen ist mit einer Leitzinsanhebung im Euro-Raum frühestens 2024 zu rechnen.

Welche Chancen, die sich aus der Pandemie ergeben, sehen Sie?

Die Pandemie hat unser gesellschaftliches Leben stark verändert. Rund 30 Prozent der hiesigen Mittelständler rechnen damit, dass dies die Nachfrage nach ihren Produkten und Dienstleistungen nachhaltig beeinflussen wird – sowohl zum Guten als auch zum Schlechten. Die Corona-Krise hat damit

Eine anziehende Inflation ist zunächst ein Zeichen dafür, dass die Wirtschaft sich erholt.



Foto: KfW-Bildarchiv / Rüdiger Nehmzow

aber auch das Potenzial, Katalysator für die Transformation hin zu einer resilienten, digitalen und klimaneutralen Wirtschaft zu werden.

Kann der Kapitalmarkt durch Portfoliotransaktionen von NPL Portfolios dabei unterstützen, die Kreditvergabe anzukurbeln?

Notleidende Kredite binden in den Bankbilanzen wertvolle Ressourcen – Kapital, Personal und Managementkapazitäten, die bei der Vergabe neuer, ertragsbringender Kredite dann fehlen. Gut funktionierende Sekundärmärkte für NPL-Portfolios öffnen für die Banken einen Kanal, ihre NPL-Bestände schnell und angemessen bepreist zu reduzieren. Deshalb ist es wichtig, durch gute Rahmensetzung die Entwicklung der NPL-Märkte voranzubringen.

Welche Ziele stehen für die KfW zur weiteren Unterstützung der Wirtschaft in den nächsten Monaten im Fokus?

Die Ziele der KfW sind seit jeher die Unterstützung des Wandels in Wirtschaft und Gesellschaft. Die konkrete Ausgestaltung hängt sehr stark von den politischen Leitplanken und Schwerpunkten ab, die uns der Bund als unser Eigentümer setzt. Die Perspektive für die kommenden Monate ist aufgrund der Bundestagswahlen und der Bildung einer neuen Bundesregierung noch offen. Ich gehe aber davon aus, dass die aktuelle Rolle der KfW als „transformative Förderbank“ weiterhin das Leitmotiv bleibt, das heißt, dass die KfW die Transformation von Wirtschaft und Gesellschaft in Richtung Nachhaltigkeit (in Anlehnung an die globale, europäische und nationale Nachhaltigkeit), insbesondere den Klimaschutz und die Digitalisierung unterstützen wird.

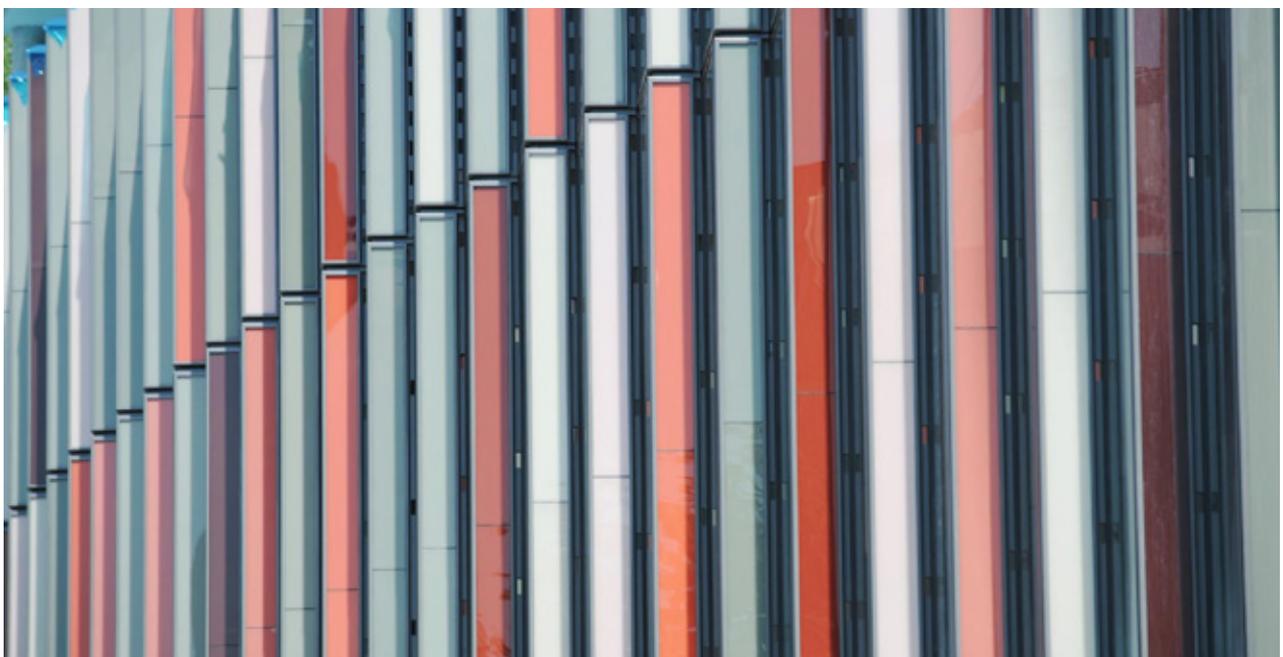


Foto. KfW-Bildarchiv / Carsten Costard

Recht und Regulatorik

Aktuelles aus der Gesetzgebung und Rechtsprechung

Die BKS hat in den letzten Monaten zu den relevanten europäischen Initiativen im Bereich der Sekundärmärkte für NPLs – den Data Templates und dem Data Hub – Stellung genommen.

Zudem werfen wir einen Blick auf mögliche Auswirkungen der europäischen Rechtsprechung auf deutsche Instanzen und Gesetzgebung im Bereich des Widerrufsrechts für Verbraucherkreditverträge und zum „Score-Wert“ der SCHUFA.

Stellungnahme zum EBA-Diskussionspapier

zur Überprüfung von NPL-Data Templates

In Folge der Mitteilung der Europäischen Kommission zum Umgang mit NPLs nach der COVID-19-Pandemie im Dezember 2020 startete die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) am 4. Mai 2021 eine Konsultation aller Marktteilnehmer (auf Käufer- und Verkäuferseite), um die Überarbeitung der standardisierten NPL-Datenvorlagen zu vereinfachen.

Trotz der ehrgeizigen Ziele der Konsultation, die freiwilligen Datenvorlagen allen Marktteilnehmern in einer einfachen, verhältnismäßigen und effektiven Weise zugänglich zu machen, wirkte die Grundannahme, auf der diese Initiative beruhte, fragwürdig, wie die BKS Ende August in einer umfangreichen Stellungnahme zeigte.

In erster Linie war die BKS der Ansicht, dass ein empirischer Nachweis dafür fehlte, dass die NPL-Data-Templates die Funktionsweise der Sekundärmärkte in der EU verbessern könnten. Denn es blieb unklar, warum standardisierte NPL-Datenvorlagen die Spanne zwischen Angebots- und Nachfragepreis schließen sollten, solange es keinen direkten Zusammenhang zwischen dieser und dem Umfang der ausgetauschten Daten gab. Zudem erläuterte das Diskussionspapier nicht hinreichend, warum diese Datenvorlagen die Effizienz der NPL-Märkte

steigern würden, da zum einen keine substantziellen Erläuterungen zu den genauen Auswirkungen der NPL-Datenvorlagen auf die Marktteilnehmer in den verschiedenen Märkten gegeben wurden. Zum anderen gab es Gründe zu der Annahme, dass die Markteffizienz unter diesen neuen Standards leiden könnte, da sie zusätzliche Kosten und einen höheren Arbeitsaufwand verursachen würden, während sie von vielen Marktteilnehmern nicht als relevant angesehen würden.



Darüber hinaus enthielt die erwünschte Überarbeitung der NPL-Templates keine Bestimmungen über die Qualitätsanforderungen und die Zuverlässigkeit der gelieferten Informationen in den Datenfeldern, was vor allem bei den Kontakt- und Statusinformationen von hoher Bedeutung ist. Infolgedessen wies die BKS darauf hin, dass das Diskussionspapier keine Sanktionen für fehlende oder fehlerhafte Daten vorsah.

Außerdem wäre es empfehlenswert, die Templates in Anlageklassen und Kreditklassen aufzuteilen, solange die Unterschiede zwischen Performing Loans (PL), Sub-Performing Loans (SPL), (besicherten oder unbesicherten) NPLs oder reinen Real Estate Owned (REO) in den Templates nicht berücksichtigt wurden und die zugehörigen Datenstandards nicht nur NPLs abdeckten.

Weiterhin sei die Eingabeanforderung zu den Templates für viele Kreditinstitute zu komplex. Insbeson-

dere kleinere Banken werden nicht über ein System verfügen, um alle erforderlichen Daten für diese umfangreichen Vorlagen bereitzustellen.

Zusammengefasst vertritt die BKS die Auffassung, dass die Datenvorlagen in dieser Form zwei Risiken bergen: Erstens könnten sie den NPL-Verkäufern unnötige Kosten verursachen, da sie mehr Daten zusammenstellen müssten als von den Investoren tatsächlich verlangt. Zweitens könnten neue potenzielle Verkäufer davon abgehalten werden, NPL-Portfolios auf den Markt zu bringen, da sie nicht in der Lage wären, die vorgeschriebenen Datenvorlagen zu erstellen, was zu zusätzlichen Marktzutrittschranken führen würde.

Schließlich scheint es sehr wahrscheinlich, dass diese Initiative schwerwiegende negative Auswirkungen haben könnte, da sie in der aktuellen Form die Kosten und die Komplexität von NPL-Transaktionen erhöhen wird.



BKS Stellungnahme zur Konsultation der Europäischen Kommission für die Errichtung eines European Data Hub

Die politischen Entscheidungsträger in der EU haben in letzter Zeit erneute Anstrengungen unternommen, um das NPL-Problem anzugehen. Trotz umfangreicher staatlicher Unterstützungsprogramme sind die Banken gegenüber Unternehmen und Einzelpersonen, die finanziell anfälliger geworden sind, exponiert, insbesondere gegenüber kleinen und mittleren Unternehmen (KMU). In diesem Zusammenhang sind weitere strukturelle Maßnahmen erforderlich, um die Anhäufung von notleidenden Krediten in den Bankbilanzen infolge der anhaltenden Rezession zu verhindern. Einer der wichtigsten politischen Bereiche in dieser Hinsicht ist die Entwicklung von Sekundärmärkten für notleidende Kredite.

Im Rahmen des NPL-Aktionsplans der EU-Kommission und im Nachgang zum NPL-Roundtable vom September 2020 veröffentlichte die Kommission eine Konsultation zur Verstärkung der Transparenz und Wirksamkeit in den Sekundärmärkten für notleidende Kredite („Targeted consultation on improving transparency and efficiency in secondary markets for non-performing loans“). Diese stellte die Idee eines ‚NPL Data Hubs‘ vor, durch den ursprünglich der Informationsaustausch zwischen

AMCs (Asset Management Companies) verbessert werden sollte. In seiner jetzigen Ausformulierung geht die Kommission allerdings einen Schritt weiter und fordert, Daten auch auf der Investoren-Ebene abzurufen – und hier insbesondere auch im Zeitraum nach der Portfoliotransaktion („post-transaction data“).

Dieser Fokus ist aus Sicht der BKS unter verschiedenen Gesichtspunkten nicht zielführend oder sogar schädlich für einen funktionierenden NPL-Markt. Die im Zusammenhang mit der Konsultation dargestellten Argumente wurden Anfang



September dargelegt und fokussieren sich auf das Kosten-Nutzen-Verhältnis und die Ausweitung von Informationspflichten, die in dieser Form keinen effektiven und sinnvollen Vorteil für bestehende und zukünftige Marktteilnehmer darstellen können. Es wurde aufgezeigt, dass sowohl auf Bankenseite als auch für Investoren kein Interesse daran bestehe, Geschäftsgeheimnisse und Bearbeitungsstrategien durch Veröffentlichungen von umfassenden Datenbeständen zu gefährden. Auch für die Servicer würde die Aufarbeitung und Bekanntgabe der ‚post-transaction data‘ zusätzlichen Aufwand und damit höhere Kosten verursachen. Außerdem könnte die Veröffentlichung dieser Daten zu Konflikten mit anderen regulatorischen Vorgaben im Bereich des Kartellrechts, des Börsenrechts oder des Datenschutzrechts führen. Zudem gibt es bereits einen funktionierenden und starken Wettbewerb im Kreditportfoliotransaktionsgeschäft (insbesondere

in den etablierten Märkten in Europa), in dem die NPL-Plattformen auf freiwilliger Basis bestehen und erfolgreich in verschiedenen Mitgliedstaaten aktiv sind.

Zum Schluss hob die BKS hervor, dass der Nutzen der Plattform derzeit unklar bleibt, weil einerseits die Zielgruppen, die diese Informationen verwenden werden, nicht ausführlich definiert sind und andererseits keine Kontrolle bezüglich der Korrektheit und Vollständigkeit der Daten erfolgt.

Weiterhin wird sich die BKS in die Entwicklung eines funktionierenden Sekundärmarktes für NPLs stark involvieren und in verschiedenen Stellungnahmen und Gesprächen mit allen Stakeholdern die Anforderungen und Optimierungsvorschläge der Finanzindustrie an den Gesetzgeber und die Regulatoren übermitteln.

EuGH-Urteil zu dem Widerrufsrecht für

Verbraucherkreditverträge

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat sich erneut mit dem Fall einer fehlerhaften Belehrung über das Verbraucherrücktrittsrecht bei Kreditverträgen (der sog. „Widerrufs-Joker“) befasst und die Rechte von Verbraucher*innen gestärkt. Die Entscheidungstendenz des Gerichtshofes ist allerdings weder neu noch überraschend.

Schon am 26. März 2020 hat sich das Gericht in der Rechtssache C-66/19 mit der Frage auseinandergesetzt, ob der nationale deutsche Gesetzgeber die europäische Verbraucherschutz-Richtlinie (RL 2008/48/EG) richtig umgesetzt hat und in dem Zusammenhang über eine bestimmte Art der Formulierung der Widerrufsfrist (die sog. „Kaskadenver-



weisung“) entschieden.

Durch das Urteil des EuGH vom 9. September 2021 in den verbundenen Rechtssachen C 33/20, C 155/20 und C 187/20 wurde es festgestellt, dass die von einigen Banken verwendeten Klauseln in Darlehensverträgen fehlerhaft sind. Dazu gehören etwa genaue Prozentsätze bei Verzugszinsen.

Der Mechanismus der Anpassung des Verzugszinssatzes muss konkret beschrieben sein. Insoweit sind zwei Voraussetzungen zu beachten. Erstens muss die Darstellung dieser Berechnungsmethode für einen Durchschnittsverbraucher, der nicht über Fachkenntnisse im Finanzbereich verfügt, leicht verständlich sein und es ihm ermöglichen, den Verzugszinssatz auf der Grundlage der Angaben im Kreditvertrag zu berechnen. Zweitens muss auch die Häufigkeit der Änderung dieses Basiszinssatz-

zes, die sich nach den nationalen Bestimmungen richtet, in dem fraglichen Kreditvertrag angegeben werden.

Auch die Berechnungsmethode einer bei vorzeitiger Rückzahlung fälligen Entschädigung muss demnach für einen Durchschnittsverbraucher in einer „leicht nachvollziehbaren Weise“ angegeben werden, sodass dieser die Höhe der Vorfälligkeitsentschädigung anhand der in diesem Vertrag erteilten Informationen bestimmen kann, so die Richter.

Das Verfahren ist auf sämtliche Verbraucherdarlehensverträge aller Banken anwendbar, jedoch mit der Ausnahme von Verbraucherkrediten mit Grundpfandrecht, also vor allem Immobilien.

Auch wenn die Verbraucher*innen ihre Darlehensverträge der Entscheidung zufolge auch Jahre nach dem Abschluss rückabwickeln können, birgt der Widerruf selbst gewisse Risiken für die Darlehensnehmer*innen, wie hohe Prozesskosten oder die Unsicherheit einer 30-Tage-Rückzahlbarkeit sowie einer Anschlussfinanzierung des erhaltenen Darlehens.

Zudem bleibt unsicher, ob der BGH sich nun vollständig der Linie des EuGH anschließt oder in ähnlich gelagerten Fällen wiederum eine eigene Linie vertreten wird.

EuGH soll zum „Score-Wert“ der SCHUFA entscheiden

Mit einem am 1. Oktober 2021 veröffentlichten Beschluss hat das Verwaltungsgericht (VG) Wiesbaden im Streit um SCHUFA-Score-Werte entschieden, dem Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) zwei Fragen zur Vorabentscheidung vorzulegen. Im Wesentlichen geht es darum, ob die Tätigkeit der Wirtschaftsauskunftei dem Anwendungsbereich des Art. 22 Abs. 1 Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) – Automatisierte Entscheidungen im Einzelfall einschließlich Profiling – unterfällt.

Im vorliegenden Fall begehrt die Klägerin Löschung vermeintlich falscher Eintragungen und Auskunft zu gespeicherten Daten.

Die SCHUFA erarbeitet für ihre Vertragspartner Informationen zur Kreditwürdigkeit Dritter und erstellt zu diesem Zweck die sog. Score-Werte zusammen. Für die Ermittlung dieser Werte wird aus bestimmten Merkmalen einer Person auf der Grundlage mathematisch-statistischer Verfahren für diese die Wahrscheinlichkeit eines künftigen Verhaltens, wie beispielsweise die Rückzahlung eines Kredits, prognostiziert. Die im Einzelnen zugrunde gelegten Merkmale wie auch das mathematisch-statistische Verfahren werden von der SCHUFA nicht offengelegt. Diese beruft sich darauf, dass die Berechnungsmethoden unter das Betriebs- und Geschäftsgeheimnis

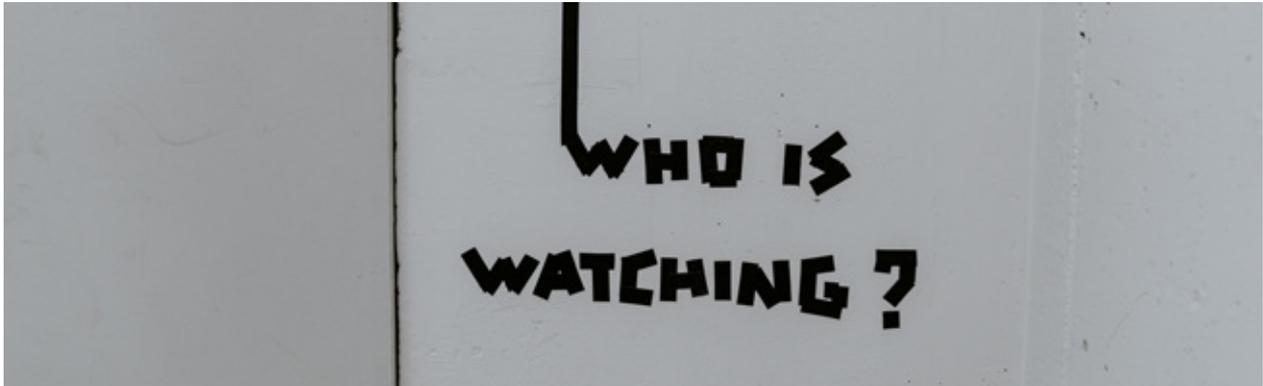


fielen. Die Klägerin wandte sich in Bezug auf die von ihr beehrte Auskunft und Löschung an den Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit als Aufsichtsbehörde. Dieser lehnte das Begehren der Klägerin jedoch ab, da die SCHUFA bei der Berechnung des Bonitätswertes den im Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) detailliert geregelten Anforderungen in der Regel genüge und im hiesigen Fall keine Anhaltspunkte vorlägen, dass dem nicht so sei.

Infolgedessen legte das VG Wiesbaden dem EuGH zwei Fragen zur Klärung vor. Zum einen sei zu klären, ob die Tätigkeit von Wirtschaftsauskunfteien, Score-Werte über betroffene Personen zu erstellen und diese ohne weitergehende Empfehlung oder Bemerkung an Dritte (beispielsweise Banken) zu übermitteln, die dann unter maßgeblicher Einbeziehung dieses Score-Wertes mit der betroffenen Person vertragliche Beziehungen eingehen oder davon absehen, dem Anwendungsbereich des Art. 22 Abs. 1 Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) unterfällt. Falls ja, sei diese für Wirtschaftsauskunfteien maßgebliche Tätigkeit vom Verbot der automatisierten Einzelfallentscheidung erfasst. Dies hätte zur Folge, dass diese Tätigkeit nur nach den Ausnahmetatbeständen des Art. 22 Abs. 2 DS-GVO zulässig sei. Als diesbezügliche mitgliedstaatliche Rechtsgrundlage käme nur § 31 BDSG (Schutz des Wirtschaftsverkehrs bei Scoring und Bonitätsauskünften) in Betracht. Im Hinblick auf dessen Vereinbarkeit mit Art. 22 Abs. 1 DS-GVO bestünden

aber durchgreifende Bedenken. Die SCHUFA würde dann rechtsgrundlos handeln, und die Klägerin habe zugleich einen Anspruch gegen den Datenschutzbeauftragten auf aufsichtsbehördliche (Weiter-)Befassung mit ihrem Fall.

Die Erstellung von Score-Werten sei nicht lediglich ein die Entscheidung des dritten Verantwortlichen (beispielsweise einer Bank) vorbereitendes Profiling, sondern gerade eine selbstständige „Entscheidung“ im Sinne des Art. 22 Abs. 1 DS-GVO. Es bestünden gewichtige Anhaltspunkte dafür, dass die durch Wirtschaftsauskunfteien vorgenommene automatisierte Erstellung eines Score-Wertes eine eigenständige, auf einer automatisierten Verarbeitung beruhende Entscheidung sei. Zwar könnten jedenfalls rein hypothetisch die dritten Verantwortlichen eine eigene Entscheidung über das Ob und Wie eines Vertragsschlusses mit der betroffenen Person treffen, weil zu diesem Stadium des Entscheidungsprozesses eine menschlich gesteuerte Einzelfallentscheidung grundsätzlich noch möglich sei. Diese Entscheidung werde praktisch aber in erheblichem Maße durch den von Wirtschaftsauskunfteien übermittelten Score-Wert bestimmt. Der aufgrund automatisierter Verarbeitung erstellte Score-Wert sei eigentlich das entscheidende Kriterium über das Ob und Wie der Vertragseingehung des dritten Verantwortlichen mit der betroffenen Person. Der dritte Verantwortliche müsse seine Entscheidung zwar nicht allein vom Score-Wert abhängig machen, tue es in aller Regel jedoch maßgeblich.



Eine Kreditvergabe möge zwar trotz eines grundsätzlich ausreichenden Score-Werts (aus anderen Gründen, wie etwa des Fehlens von Sicherheiten oder Zweifeln am Erfolg einer zu finanzierenden Investition) versagt werden. Ein nicht ausreichender Score-Wert hingegen werde jedenfalls im Bereich der Verbraucherdarlehen in fast jedem Fall und auch dann zur Versagung eines Kredits führen, wenn etwa eine Investition im Übrigen als lohnend erscheine. Score-Werten komme bei der Kreditvergabe und der Gestaltung ihrer Bedingungen die entscheidende Rolle zu. Vor den Gefahren dieser rein auf Automation gründenden Entscheidungsform solle Art. 22 Abs. 1 DS-GVO die betroffene Person aber gerade schützen.

Falls die 1. Vorlagefrage verneint werde, legte das VG Wiesbaden eine zusätzliche Frage vor. In § 31 BDSG treffe der deutsche Gesetzgeber im Kern detaillierte Regelungen über das Scoring als Unterfall des Profilings. Falls das Scoring nicht unter Art. 22 Abs. 1 DS-GVO falle, so sei die allgemeine Vorschrift des Art. 6 DS-GVO (Rechtmäßigkeit der Verarbei-

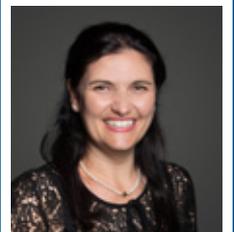
tung) anzuwenden. Indem der deutsche Gesetzgeber weitergehende inhaltliche Zulässigkeitsvoraussetzungen an das Scoring knüpfe, spezifiziere er die Regelungsmaterie über die Vorgaben der DS-GVO hinaus. Dafür fehle ihm jedoch die Regelungsbefugnis. Dies ändere den Prüfungsspielraum der nationalen Aufsichtsbehörde. Diese habe dann die Vereinbarkeit der Tätigkeit von Wirtschaftsauskunfteien an Art. 6 DS-GVO zu messen.

Es sei also durch den EuGH zu klären, ob die DS-GVO der Regelung des § 31 BDSG entgegenstehe.

Av. Cristina Bachmeier, LL.M.

Referentin Recht der BKS

cristina.bachmeier@bks-ev.de



A4RES GROUP GmbH (Fördermitglied)

Alektum GmbH

arvato infoscore GmbH

Axactor Germany GmbH

CRIF Bürgel GmbH (Fördermitglied)

Crosslend GmbH (Fördermitglied)

Debitos GmbH (Fördermitglied)

debtify GmbH (Fördermitglied)

Deutsche Kreditmarkt Standards e.V. (Fördermitglied)

Dohr Inkasso GmbH & Co. KG

Experian (Fördermitglied)

EOS Holding GmbH

FICO Fair Isaac Germany GmbH (Fördermitglied)

FCG Risk & Compliance GmbH (Fördermitglied)

HFI Finanz- und Investitions-Beratungsgesellschaft Hamm mbH

HmcS Gesellschaft für Forderungsmanagement mbH

HOIST Kredit AB (publ), Niederlassung Deutschland

NPL RiskNews

Inkasso Goldbach GmbH

INKASSO KODAT GmbH & Co. KG

International Bankers Forum e.V. (Fördermitglied)

Intrum Deutschland GmbH

Intrum Financial Services GmbH

Intrum Holding Deutschland GmbH

KUCERA Rechtsanwälte (Fördermitglied)

Link Financial GmbH

LOANCOS GmbH

Lowell Financial Services GmbH

MA Data Consulting GmbH (Fördermitglied)

PRA Group Deutschland GmbH

Proceed Collection Services

QUALCO (Fördermitglied)

Regis24 GmbH (Fördermitglied)

VERSUS Recruitment Advisers (Fördermitglied)

widestreet GmbH (Fördermitglied)

ZVG Daten GmbH (Fördermitglied)

BKS

Bundesvereinigung
Kreditankauf und Servicing e.V.

**Jetzt BKS-Mitglied werden
und Vorteile sichern!**

Weitere Informationen unter:

**[https://bks-ev.de/mitglieder/
mitgliedschaft/](https://bks-ev.de/mitglieder/mitgliedschaft/)**

